



**Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Gemeinde Stadelhofen**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Schederndorf II
Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Schederndorf II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Unterlagen (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, Änderungskarte zum Plan nach § 41 FlurbG und UVP-Vorprüfung) wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden durch Flächenversiegelung Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (hier geringfügiger Flächenverlust von Weg begleitenden Gras- und Krautstrukturen, Hecke/Gebüsch) statt. Diese sind als kompensierbar zu werten. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in ausreichendem Maß vorhanden und erfüllen teilweise zusätzlich Funktionen des Artenschutzes oder der Förderung von Arten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt. Es erfolgen keine Eingriffe in internationale oder nationale Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts werden ebenfalls nicht erfüllt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 12.10.2021
gez. Stefan Hofmann